

Ergeht an:  
alle Fachgruppen

Fachverband der Autobusunternehmungen  
Bundessparte Transport und Verkehr  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien  
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283  
E bus@wko.at  
W <http://wko.at/bus>  
W <http://www.fachverband-bus.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

28.05.2008

## Wiedereinführung der 12 Tage Regelung - Status quo

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über den derzeitigen Stand zur Wiedereinführung der 12-Tage-Regelung in Kenntnis setzen.

Mit unserem letzten Rundschreiben haben wir darüber informiert, dass es gelungen ist, Änderungsanträge zur Wiedereinführung der 12-Tage-Regelung einzubringen. Der Verkehrsausschuss hat den Änderungsantrag bereits mehrheitlich angenommen. Die notwendige Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlament sollte in den nächsten Wochen erfolgen. Dieses Faktum ist immer noch als politischer Durchbruch zu bezeichnen.

***Der wichtigste Abänderungsantrag, der von deutschen Abgeordneten eingebracht wurde, lautete wie folgt.***

*„In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wird folgender Absatz eingefügt:  
(6 a) Davon abweichend ist es bei dem internationalen Gelegenheitsverkehr zulässig, die wöchentliche Ruhezeit spätestens am Ende von zwölf 24-Stunden-Zeiträumen nach Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit beginnen zu lassen. Dabei sind dann zwei regelmäßige oder eine regelmäßige und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit zusammenhängend zu gewähren. Die gesamte akkumulierte Lenkzeit während dieser zwölf 24-Stunden-Zeiträume darf 90 Stunden nicht überschreiten.“*

Genau dieser Änderungsantrag stieß jedoch bei der ETF (Europäischer Gewerkschaftsverband) auf heftige Kritik. Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln lobbyierten die Gewerkschaften gegen diesen Antrag. Leider ist es Ihnen tatsächlich gelungen, das - bis dato der Wiedereinführung der 12-Tage-Regelung positiv gegenüberstehende - Europäische Parlament zu beeinflussen. Die europäischen Institutionen signalisierten der IRU (europäischen Arbeitgeberverband) deutlich, dass für weitere Verhandlungen zur Wiedereinführung der 12 Tage Regelung eine Diskussion und Empfehlungen der europäischen Sozialpartner notwendig seien.

Aus diesem Grund haben sich in den vergangenen Wochen Vertreter der IRU und der ETF getroffen, um ein, für beide Lager akzeptables, gemeinsames Positionspapier zu entwerfen. Dieses soll den europäischen Institutionen als Empfehlung und Entscheidungshilfe übersandt werden.

Die Verhandlungen mit der ETF, an welcher der Fachverband als Mitglied der IRU teilgenommen hat, gestalteten sich jedoch von Anfang an äußerst schwierig. Der Fachverband hat deshalb auch in den Verhandlungen stets betont, dass eine Einigung mit der ETF nicht „um jeden Preis“ erzielt werden darf. Die nachfolgend beschriebenen „Empfehlungen und Entscheidungshilfen“ stehen mit dem Ziel „einer praktikablen Wiedereinführung der 12-Tage Regelung“ zum Teil im Widerspruch.

Zu den „Empfehlungen und Entscheidungshilfen“ im Einzelnen:

1. Die ETF beharrte auf einer strikten Abgrenzung zum Linienverkehr; einer Wiedereinführung der 12-Tage-Regelung hat die ETF nur unter der Bedingung zugestimmt, dass sich der Anwendungsbereich auf den internationalen Gelegenheitsverkehr beschränken muss. Zur Sicherstellung dieser Forderung, soll die Ausnahmeregelung nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn ununterbrochen mindestens 24 Stunden in einem anderen Mitgliedsstaat zugebracht werden.
2. Zudem soll die Inanspruchnahme der 12-Tage-Ausnahmeregelung künftig nur möglich sein, wenn das eingesetzte Fahrzeug mit einem digitalen Tachographen ausgestattet ist, wobei jedoch eine Übergangszeit von 5 Jahren gewährt werden soll.
3. Des Weiteren soll, wenn bei Inanspruchnahme der 12-Tage-Ausnahmeregelung eine Nachtfahrt stattfindet, die den gesamten Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr umfasst entweder zwingend mit 2-Fahrer-Besatzung gefahren werden oder nach maximal 3 Stunden Lenkzeit eine Ruhepause eingelegt werden müssen.
4. Bei Nutzung der 12-Tage Regelung genutzt wird (also Fahrer, die zwischen 7 und 12 Tagen ohne wöchentliche Ruhepause eingesetzt werden), muss dem Lenker nach Rückkunft eine wöchentliche Ruhezeit von zumindest 45 Stunden gewährt werden. Kompensationen für die zwischen dem 1 und maximal 12 Tag „ausgefallene wöchentliche Ruhezeit“ sollen durch die Sozialpartner auf nationaler Ebene verhandelt werden.
5. Außerdem soll ein Fahrer, der die 12-Tage-Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt nicht für andere Tätigkeiten, die unter die VO 561/2006 fallen, eingesetzt werden dürfen.

Diese Empfehlungen sind - wie aus der nur in Englisch verfügbaren IRU-ETF Vereinbarung ersichtlich - durch Änderung der EU-VO 561/2006 in Kraft zu setzen. Die konkreten Formulierungen dazu müssen erst durch die Europäische Kommission erfolgen und können erst zu diesem Zeitpunkt endgültig beurteilt werden.

**Am 14. Mai hat die IRU über die vorliegenden Empfehlungen abgestimmt. Wir haben unsere Zustimmung von der Berücksichtigung folgender Punkte abhängig gemacht:**

- die IRU-ETF Empfehlung „Kompensationsmaßnahmen für ausgefallene Ruhetage auf nationaler Ebene auszuhandeln“ gestrichen wird. Nur jene Länder, in welchen Kollektivverträge bestehen, laufen Gefahr einen „weiteren Preis“ für die 12 Tage Regelung zahlen zu müssen. Es kommt damit ganz klar zu einer Wettbewerbsverzerrung und.
- die Übergangsfrist zur Verwendung von digitalen Tachografen muss mindestens 7 Jahre betragen muss.
- Selbstverständlich ist dem Fachverband bewusst, dass auch andere Punkte nicht als 100% sach- und interessensgerecht eingestuft werden können. Man könnte sie jedoch - bei einer umfassenden und weitergehenden Bewertung - „als Fuß in der Tür“ akzeptieren.

Von den 27 europäischen Busmitgliedsverbänden haben bei dieser Abstimmung jedoch einzig der deutsche und der österreichische Busverband inhaltliche Änderungen bzw. substantielle Kritik an dem vorliegenden Kompromiss geübt. Alle anderen IRU Mitglieder haben sich für eine unveränderte Annahme der IRU-ETF Vereinbarung ausgesprochen.

Die IRU-ETF Empfehlungen werden daher - ohne Berücksichtigung unserer Änderungen - an die europäischen Institutionen zur Diskussion und entsprechender Umsetzung weitergeleitet.

Ob und ab welchem Zeitpunkt auf Grundlage dieser Empfehlungen eine derartige neue 12-Tage Regelung entwickelt wird, ist schwer abzuschätzen. Ein In-Kraft-Treten ist - unter der Voraussetzung, dass ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren durch die Europäische Kommission in die Wege geleitet wird - jedenfalls frühestens mit Ende 2008 zu erwarten.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



Komm.Rat Karl Molzer  
Fachverbandsobmann



Mag. Paul Blachnik  
Geschäftsführer